

Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.: 015/2023

Fachbereich: Bauverwaltung und öffentliche Ordnung **Datum:** 27.02.2023
Sachbearbeiter: Silke Scheiter

Telefon: 03342 245650

Betreff:
 Straßenrechtliches Teileinziehungsverfahren Wiesenstraße

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ortsentwicklungs-, Bau- und Umweltausschuss	20.03.2023	öffentlich
Wirtschafts-, Verwaltungs-, Ordnungs- und Finanzsausschuss	23.03.2023	öffentlich
Kinder- und Jugendbeirat	30.03.2023	öffentlich
Gemeindevertretung	17.04.2023	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt:
 das straßenrechtliche Teileinziehungsverfahren Wiesenstraße, im Abschnitt von Goetheweg bis Niederheidenstraße, mit dem Ziel, eine Fahrradstraße anzuordnen und den motorisierten Verkehr nachrangig zu gewähren.

Sachverhalt:

Gemäß Beschluss Drucksache AN 002/2023 der Gemeindevertretung wurde die Gemeindeverwaltung beauftragt, die Errichtung einer Fahrradstraße mit Zusatzbeschilderung, die den Verkehr von PKW und motorisierte Zweiräder zulässt, zu prüfen. Im Ergebnis der Prüfung ist festzustellen, dass die Einrichtung der Fahrradstraße ohne bauliche Maßnahmen umsetzbar ist, jedoch ein Teileinziehungsverfahren mit entsprechender Widmung voranstellt.

Durch die Anordnung einer Fahrradstraße ist die Befahrung dieser Straße nach Straßenverkehrsordnung nur mit Fahrrädern oder Elektrokleinstfahrzeugen, wie Pedelecs oder E-Scooter mit einer maximalen Geschwindigkeit von 20 Km/h, erlaubt. Eine Begrenzung auf die Befahrung mit nur PKW und motorisierten Zweirädern, wie im Beschlussantrag AN 002/2023 gefordert, ist nicht durchführbar. Eine weitere Befahrung ist Fahrzeugen mit Sonderrechten nach § 35 STVO (Feuerwehr, Katastrophenschutz, Polizei, Rettungsdienste, Reinigungsfahrzeuge sowie Fahrzeuge, die dem Bau und der Unterhaltung der Straßen dienen) sowie dem Anlieferverkehr für die in dieser Straße wohnenden Anlieger weiterhin zu gewähren. Aus diesem Grund wird die Zusatzbeschilderung durch das VZ 1020-30 - Anlieger frei - erfolgen. Die Straßenverkehrsordnung erlaubt in diesem Fall in Fahrradstraßen eine Höchstgeschwindigkeit des motorisierten Verkehrs von 30 km/h. Der Kraftverkehr darf bei der Benutzung der Fahrradstraße den Radverkehr weder behindern noch gefährden, auch wenn Radler nebeneinander fahren - was in der Fahrradstraße ausdrücklich erlaubt ist.

Das straßenrechtliche Teileinziehungsverfahren nach § 8 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) ist notwendige Voraussetzung, dass durch das zuständige Straßenverkehrsamt des Landkreises Märkisch-Oderland eine verkehrsrechtliche Anordnung zur Aufstellung der entsprechenden Verkehrszei-

chen erfolgt. Die Wiesenstraße ist gegenwärtig als öffentliche Anliegerstraße für den Gemeingebrauch gewidmet. Sie befindet sich in einer Tempo-30-Zone. Eine Teileinziehung ist aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Wegen der weitreichenden Wirkung der Teileinziehung auf die Verkehrsteilnehmer (hier KFZ) ist diese an ein förmliches Verfahren gebunden. Die Teileinziehungsabsicht ist daher 3 Monate vor der Teileinziehung in Form einer Widmungsverfügung öffentlich bekannt zu machen (§ 8 Abs. 3 BbgStrG). Nach der Teileinziehung durch die Gemeinde und der Erteilung der Verkehrsrechtlichen Anordnung durch das Straßenverkehrsamt ist die Aufstellung der entsprechenden Verkehrszeichen entsprechend beigefügtem Lageplanauszug vorgesehen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen Aufwendungen in Höhe von ca. 1100,00 Euro im:

Produktbereich:	54	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV
Produktgruppe:	5410	Gemeindestraßen
Produkt:	54100100	Bau und Unterhaltung von Gemeindestraßen
Aufwandsart:		Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Beteiligung des Kinder- und Jugendbeirates: erfolgt

Beteiligung des Behindertenbeauftragten: derzeit nicht möglich

Anlagenverzeichnis:

Anlage - Lageplan Aufstellung der Verkehrszeichen

gez.

Ansgar Scharnke

Bürgermeister